

**Jahrgang 44/2017**

**Dienstag, den 22.08.2017**

**Nr. 40**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

225. Bekanntmachung

2-10

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

**Bedburg**

226. Bekanntmachung

11-13

Bekanntmachung der Stadt Bedburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

**Allgemeinverfügung zur  
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach  
§ 35 Abs. 3 GGVSEB**

**im Bereich des Rhein-Erft-Kreises**

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

**1 Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1. die in der Anlage 1 Nr.4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

**2 Fahrweg**

**2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die im Positivnetz (Anlage) aufgeführten Straßen. Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen. Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Referat Planung, Abt. Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18 – 26, 50679 Köln.  
(Mailanfrage an: [kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de))

**2.2 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

### **2.3 Autohöfe**

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen.

## **3 Benutzung des Fahrweges**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### **4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

## **7 Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen einen Monats nach Zustellung des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **9 Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Bergheim, 07.07.2017

Der Landrat  
Im Auftrag

Martin Schmitz  
Ordnungsdezernent

## Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis – (Stand März 2017)

**Bedburg** L 279  
L 213  
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis Kreisel K 37n

**Bergheim** B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)  
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41  
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19  
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle  
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)  
Heisenbergstraße  
Max-Planck-Straße  
Oswaldstraße  
Humboldtstraße  
L 276 ( ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)  
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk  
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße  
Blumenstraße  
L122  
L163  
L 361  
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße  
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)  
Max-Beckmann-Straße  
Zum Freuser Feld

### Auenheim/Niederaußem

Werkstraße  
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)  
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße  
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

### Rheidt/Hüchelhoven

B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)  
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

**Brühl**

- B 265
- B 51
- B 265 Luxemburger Str.
- L 150 Kerkrader Straße
- L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis Hausnr. 367
- L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesseling Straße
- Wesseling Straße
- Lise-Meitner-Straße
- K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel Kölnstraße)
- K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt P&R
- L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
- L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

**Elsdorf**

- B 55
- B 477

#### Heppendorf

- K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und Zufahrt Tagebau
- K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße) Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
- Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
- K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
- K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

**Erftstadt**

- B265
- L 495

#### Erp

- L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
- L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

#### Lechenich

- K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
- L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
- L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
- L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
- Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
- An der Patria

## Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

### Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

### Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße

Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)

L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

### Liblar

K 45 (Carl-Schurz-Straße / Bahnhofstraße) von B 265/ Osttangente bis Bahnhofstraße

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carls-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis Sporthalle Bliesheim

### **Frechen**

L 496 Holzstraße

L 183 Bonnstraße

L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring, Blindgasse, Dürener Straße)

L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße

K 8 von L 183 bis K 25 n

K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg

K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth

K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW

Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK

Europaallee

Hermann-Seger-Straße

Werner-von-Siemens-Straße

Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße

Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-Straße

Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277

Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße

Gottlieb-Daimler-Straße

Johannisstraße östlich Welsersstraße

Elisabethstraße östlich Welslerstraße  
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße  
 Ludwigstraße  
 Kaskadenweg

**Hürth** B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln kommend  
 L 92 (Horbellener Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265 (Luxemburger Straße)  
 K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183 (Sudentenstraße)  
 K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße (Unterführung A4/  
 Stadtgrenze)  
 L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze Frechen  
 L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Raiffeisenstraße  
 K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße  
 Winterstraße  
 L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer  
 Am Eifeltor  
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße  
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener Straße  
 (Kreisel AIWA-Platz)  
 Kalscheurener Straße von Kreisel AIWA-Platz bis An der Hasenkaule

#### Hürth-Knappsack

L 495  
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)  
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße  
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße  
 Goldenbergstraße  
 Winterstraße

#### Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

**Kerpen** Am Meisenberg  
 Josef-Bitschnau-Straße

L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg  
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich  
 K55 (Dürener Straße)  
 K17 – (Humboldtstraße) – (Auf dem Bürrig)  
 Boelckestraße  
 Zeisstraße  
 Boschstraße  
 Max-Planck-Straße  
 L496 (ehemals B264)  
 Alfred-Nobel-Straße  
 Heisenbergstraße  
 L122  
 K39 (Europaring) bis Kreisel  
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)  
 Daimlerstraße  
 Industriestraße  
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir  
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4  
 L257  
 K53  
 B477  
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163  
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener  
 Straße  
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt  
 L495  
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

**Pulheim** K 24 – Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183  
 Benzstraße  
 Boschstraße  
 Dieselstraße  
 Ottostraße  
 Siemensstraße  
 L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213  
 B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

#### Brauweiler

Donatusstraße  
 Von-Werth-Straße  
 L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

**Wesseling** L 192  
 L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße  
 L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis Stadt-  
 grenze Köln  
 L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182 (Ro-  
 denkirchener  
 Straße)  
 L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße  
 L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150 (Ker-  
 krader Straße)  
 Flach-Fengler-Straße  
 Hubertusstraße  
 Jahnstraße  
 Keldenicher Straße  
 Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)  
 Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)  
 Kurfürstenstraße  
 Leunaer Straße  
 Ludwigshafener Straße  
 K 31 (Rodenkirchener Straße)  
 Westring  
 Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf

Curiestraße  
 Gewerbestraße  
 Gutenbergstraße  
 Hans-Sachs-Straße  
 Industriestraße  
 Peter-Henlein-Straße

**Bekanntmachung der Stadt Bedburg  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

**04. September bis 08. September 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, den 04. September 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, den 05. September 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 06. September 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, den 07. September 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, den 08. September 2017,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Zugang zum Rathaus Bedburg ist nicht barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im Rathaus Bedburg, 50181 Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss gegen das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis „91 Rhein-Erft-Kreis I“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

50181 Bedburg, den 10.08.2017

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Baum  
Mitglied des Verwaltungsvorstandes